

# **Benutzungsordnung**

für die Pergola im Freizeitpark Eppenbrunn

## **§ 1 Allgemeines**

Die Pergola steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Eppenbrunn.

## **§ 2 Gestattungsart**

(1)

Wird die Pergola nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzungsplanes

- den örtlichen Vereinen, Organisationen, Privatpersonen, Gastronomen und Kirchengemeinden,
- der Grundschule sowie dem Kindergarten,
- auswärtigen Vereinen, Organisationen, Privatpersonen, Gastronomen und Kirchengemeinden,

im weiteren Veranstalter genannt, zur Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung.

Veranstaltungen sind Feste, Feierlichkeiten oder Musikdarbietungen.

Gestattungen für sonstige Veranstaltungen können vom Ortsbürgermeister genehmigt werden.

(2)

Für die Benutzung der Pergola ist vom Veranstalter grundsätzlich eine Benutzungsgebühr nach dieser Benutzungsordnung zu entrichten.

Für Veranstaltungen der Grundschule, des Kindergartens und der Kirchengemeinden (Fronleichnam) entfällt die Benutzungsgebühr.

## **§ 3 Umfang der Gestattung**

(1)

Die Benutzungsgestattung ist beim Ortsbürgermeister rechtzeitig, nach Möglichkeit mindestens zwei Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung, schriftlich zu beantragen. In dem Antrag ist vom Veranstalter ein Verantwortlicher zu benennen.

(2)

Sollte für den gleichen Zeitraum die Gestattung für mehrere Veranstaltungen beantragt werden, die nicht zeitgleich abgehalten werden können, ist für die Gestattung der zuerst beim Ortsbürgermeister eingegangene Antrag maßgebend.

(3)

Aus wichtigen Gründen oder bei dringendem Eigenbedarf kann die Gestattung versagt, zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Die Ortsgemeinde kann für einen Einnahmeausfall bzw. Kostenersatz nicht haftbar gemacht werden.

Auf die Möglichkeit des Abschlusses einer Ausfallversicherung wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

#### **§ 4 Benutzungsplan/Benutzungsvertrag**

(1)

Die Ortsgemeinde stellt einen Benutzungsplan auf und schreibt ihn anhand neuer Anmeldungen bzw. Anträge gemäß § 3 fort.

Die Benutzung wird im Benutzungsplan zeitlich und nach dem räumlichen Umfang festgelegt.

(2)

Die Veranstalter sind zur Einhaltung des Benutzungsplanes verpflichtet. Ferner sind sie verpflichtet, den Ausfall einer Veranstaltung der Ortsgemeinde unverzüglich mitzuteilen.

(3)

Entsprechend dem nach § 3 Abs. 1 gestellten Antrag schließt der Ortsbürgermeister mit dem Veranstalter einen Benutzungsvertrag. Mit dem Abschluss des Benutzungsvertrages ist die Durchführung der Veranstaltung unter der Einschränkung des § 3 gestattet. Gleichzeitig erkennt der Veranstalter und die Benutzer der Pergola die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

#### **§ 5 Besondere Regelungen bei Veranstaltungen**

(1)

Entsprechend dem Verwendungszweck werden dem Veranstalter die Räumlichkeiten der Pergola einschließlich der Gebrauchs- und Einrichtungsgegenstände zur Verfügung gestellt. Die Einholung der gaststättenrechtlichen Erlaubnis, eine evtl. notwendige Anmeldung bei der GEMA, sowie sonstige evtl. notwendige Anmeldungen sind Sache des Veranstalters.

(2)

Die Veranstalter haben die Tische und Bänke, die zur Veranstaltung gebraucht werden, selbst aufzustellen und sofort nach der Veranstaltung wieder wegzuräumen.

#### **§ 6 Pflichten der Veranstalter /Benutzer**

(1)

Die Veranstalter und die Benutzer müssen die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände pfleglich behandeln.

(2)

Der Veranstalter hat der Ortsgemeinde eine oder mehrere verantwortliche Personen zu benennen, die auf einen geordneten Ablauf der Veranstaltung und auf die schonende Behandlung des Eigentums der Gemeinde zu achten haben.

(3)

Beschädigungen und Verluste auf Grund der Benutzung sind sofort der Ortsgemeinde zu melden. Auch sonstige Schäden, die der Veranstalter feststellt, hat er der Ortsgemeinde umgehend anzuzeigen. Schäden, die durch die Benutzung entstanden sind, sind vom Veranstalter zu ersetzen, sofern es sich nicht um natürliche Abnutzung oder Verschleiß handelt, die sich aus dem üblichen Gebrauch ergeben.

(4)

Die Veranstalter und die Benutzer sind gehalten, mit Energie verbrauchenden Einrichtungen (Wasser, Strom etc.) sorgsam umzugehen.

(5)

Die benutzten Räume und sonstigen Gegenstände sind nach Ablauf der Veranstaltung zu reinigen und an die Ortsgemeinde zurückzugeben.

Die Tische und Bänke sowie Spüle und Abstellflächen sind sauber abzuwischen.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist eine tägliche Grobreinigung vorzunehmen.

Der Pflasterboden ist sauber zu kehren, die Entsorgung des Mülls erfolgt zu eigenen Lasten.

(6)

Fundsachen sind beim Bürgermeister abzugeben.

(7)

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass Dritte nicht belästigt werden, insbesondere durch Lärm. Auf die Ruhezeiten wird verwiesen.

(8)

Die Räumlichkeiten, die Einrichtungsgegenstände sowie die Schlüssel dürfen Dritten nicht überlassen werden.

(9)

Die Zufahrt zur Pergola darf lediglich für die unbedingt erforderlichen Fahrzeuge zwecks Auf- und Abbau der Veranstaltung erfolgen. Fahrzeuge dürfen während der Veranstaltung nur mit Zustimmung des Ortsbürgermeisters im Freizeitpark geparkt werden.

## **§ 7 Schlüsselübergabe**

(1)

Der vom Veranstalter bestimmte Verantwortliche erhält gegen Unterschrift die erforderlichen Schlüssel. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Pergola und die Schranke zu verschließen und die Schlüssel unaufgefordert zurückzugeben.

Die Verantwortlichen verpflichten sich, mit den Schlüsseln sorgsam umzugehen. Bei Verlust der Schlüssel sind der Ortsgemeinde die Kosten für die Nachfertigung bzw. Änderung der Schließanlage zu ersetzen.

(2)

Das Nachfertigen von Schlüsseln ist dem Veranstalter untersagt.

## **§ 8 Festsetzen der Benutzungsgebühr**

(1)

In den Fällen, in denen die Benutzung der Pergola auf Grund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung eine Gebühr erhoben.

(2)

Die Gebühr beträgt pro Tag für die gesamte Pergola 100,- €.

Die Gebühren gelten nicht für eine Benutzung während des Parkfestes.

(3)

Für Auswärtige wird ein Zuschlag von 50 % zu dem in Abs. 2 genannten Betrag erhoben.

(4)

Für die Benutzungsgebühr sind auch die Auslagen für Beleuchtung, Wasser und Abwasser sowie Miete für die Garnituren enthalten.

(5)

Die Benutzungsgebühr kann auf Beschluss des Gemeinderates erlassen werden (z. B. bei Wohltätigkeitsveranstaltungen).

(6)

Die Benutzungsgebühr ist unaufgefordert innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Benutzungsvertrages an die Verbandsgemeindekasse Pirmasens-Land, Konto Nr. 42, Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, zu überweisen. Dabei ist als Zahlungsgrund „Benutzungsgebühr Pergola Eppenbrunn am ..... anzugeben.

(7)

In den Fällen des § 3 Abs. 3 Satz 1 ist die bereits bezahlte Benutzungsgebühr entsprechend zurückzuzahlen.

## **§ 9 Haftung**

(1)

Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle übernimmt die Ortsgemeinde nicht.

(2)

Der Veranstalter stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten, Besuchern seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten sowie der Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände stehen.

(3)

Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Beauftragte.

(4)

Unbeschadet der Ersatzpflicht einer verantwortlichen Person im Einzelfall haftet der Veranstalter für alle Schäden und Verluste, die durch einzelne Benutzer oder sonstige Personen verursacht werden, deren Zutritt durch den Veranstalter ermöglicht worden ist. Dies gilt auch dann, wenn einzelne Personen, die den Schaden oder Verlust verursacht haben, nicht mehr festgestellt werden können.

(5)

Der Veranstalter übernimmt die überlassenen Gegenstände, Räumlichkeiten und sonstigen mitbenutzten Grundstücksteile in dem Zustand, in dem sie sich am Tag der Übergabe befinden. Der Veranstalter stellt die Ortsgemeinde von Ansprüchen jeder Art frei, die sich aus der Benutzung ergeben können.

Für die Dauer der Benutzung bis zur Rückgabe der Schlüssel geht die Verkehrssicherungspflicht an der zur Nutzung bzw. Mitbenutzung überlassenen Sache auf den Veranstalter über.

(6)

Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude und den Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.

### **§ 10 Hausrecht**

Der Ortsbürgermeister oder ein sonstiger Beauftragter der Ortsgemeinde hat das Recht, die Räumlichkeiten jederzeit, auch während der Veranstaltung, zu betreten und Anordnungen zu erteilen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung beziehen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

Einzelnen Personen oder auch ganzen Gruppen kann mit sofortiger Wirkung der weitere Aufenthalt in der Pergola und den dazugehörigen Räumen, auch für die Zukunft, untersagt werden, wenn gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung grob verstoßen wird oder sonstige zwingend Gründe vorliegen.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Pirmasens- Land in Kraft.

Eppenbrunn, 1. März 2005

gez.

Thomas Iraschko  
Ortsbürgermeister